Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 2112/21

Amtsgericht Heilbronn

16. MRZ. 2022

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heilbronn durch den Richter Weigelt am 07.03.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 29,75 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 10.02.2021 geltend.

Die Haftung der Beklagten als zum Zeitpunkt des Verkehrsunfallereignisses eintrittspflichtige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeugs dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig, lediglich die Höhe der erstattungsfähigen Reparaturkosten stehen zwischen den Parteien im Streit.

Der Geschädigte beauftragte die DEKRA mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Auf Grundlage des Sachverständigengutachtens beauftragte der Kläger daraufhin die Firma Karosserie Leistner GmbH mit der mit der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs. Diese Reparatur wurde dem Geschädigten mit Schreiben vom 03.03.2021 in Höhe von 5.747,03 € (brutto) in Rechnung gestellt. Die Beklagte leistete auf die Reparaturkosten insgesamt 5.717,28 € und kürzte damit die Rechnung um 29,75 € hinsichtlich der Schadensposition „COVID 19 Pauschale" i.H.v. 25,00 € (netto).

Mit Anwaltsschreiben der außergerichtlich eingeschalteten Prozessbevollmächtigten vom 26.05.2021 wurde die Beklagte erfolglos zur Zahlung des restlichen offenen Betrags, sowie zur Zahlung der außergerichtlichen Anwaltskosten bis 10.06.2021 aufgefordert.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die für die COVID 19 Pauschale berechneten Leistungen der Werkstatt in Höhe von 25,00 € (netto) eine erstattungsfähige Schadensposition darstellt. Jedenfalls seien dem Kläger diese Schadenspositionen aber aufgrund des „Werkstattrisikos" zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu Zahlung von 29,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 11.06.2021 an den Kläger zu verurteilen.

2. Die Beklagte ferner zu verurteilen, den Kläger von der Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 90,96 € gegenüber den Rechtsanwälten Kaspar, Müller, Nickel & Krayer, Rosengasse 12, 56727 Mayen, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen im Rahmen der Reparatur würden keine unfallbedingten Kosten darstellen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 29,75 € gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Reparaturkosten verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der konkreten Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte (vgl. BGHZ 155, 1; BGHZ 160, 377, 383 f.).

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte sich in diesem Rahmen gehalten hat, ist allerdings Rücksicht auf seine spezielle Situation, also insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGHZ 115, 364).

Es darf jedoch gerade bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt hat und das Fahrzeug einer Reparaturwerkstatt überlässt. Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182, 185; OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930). Das sog. Werkstattrisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers (BGHZ 63, 182, 185; BGH NJW 1992, 302, 303). Es macht dabei grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, NJW-RR 2005, 248, 249). Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte. Diese Maßgaben gelten allerdings nicht unbeschränkt. Dem Geschädigten obliegt im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der bei Vertragsabschluss ge-

forderten oder später berechneten Preise (BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 50/15). Werden ersichtlich erhöhte Preise oder unplausible Positionen in Ansatz gebracht, können sich die hierfür anfallenden Kosten als nicht erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen (vgl. BGH a.a.O.).

Auf das Werkstattrisiko kann sich der Kläger vorliegend jedoch nicht berufen, da er die Reparaturrechnung vom 03.03.2021 nicht bezahlt hat und diese damit keine Indizwirkung hinsichtlich der Erforderlichkeit der abgerechneten Positionen entfaltet. Es bildet nicht der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags im Sinn von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. i.F. BGH, Urteil vom 29.10.2019 - VI ZR 104/19). Der Grund für die Annahme einer Indizwirkung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Aufwands bei der Schadensschätzung liegt darin, dass bei der Bestimmung des erforderlichen Betrags im Sinn von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten (s.o.), zu berücksichtigen sind. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der erstellten Rechnung als solcher.

Corona-Desinfektionsmaßnahmen

Dem Kläger steht kein Erstattungsanspruch hinsichtlich der in der Rechnung vom 30.06.2020 aufgeführten „COVID 19 Pauschale" zu.

Im Rahmen der dogmatischen Ausführungen zum Prognose- und Werkstattrisiko (s.o.) wird das Kostenrisiko weitgehend auf den Schädiger abgewälzt. Der Schutzzweck dieser rechtlichen Bewertung wird allerdings überdehnt, wenn der Geschädigte Ersatz für Maßnahmen verlangt, die offensichtlich in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallschaden stehen. Desinfektionsmaßnahmen bei der Reparatur eines KfZ fallen üblicherweise in den Risiko- und Organisationsbereich der Werkstatt selbst.

Das erkennende Gericht kann insofern keinen Bezug zum Fahrzeugschaden erkennen. Die von der Werkstatt in Rechnung gestellten, vorgenommenen Desinfektionsmaßnahmen beruhen auf einem von dieser frei entwickelten Hygienekonzept im Rahmen der Corona-Pandemie. Diese sind weder gesetzlich vorgeschrieben, noch stehen diese im Zusammenhang mit etwaigen Maßnahmen zur Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs. Das mit der Corona-Pandemie einhergehende allgemeine Infektionsrisiko betrifft nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche und dabei erbrachte Dienst- und Werkleistungen. Die entsprechend zur Minimierung des Infektionsrisikos er-

forderlichen Vorsichtsmaßnahmen stellen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die aber grundsätzlich keine gesonderte Vergütung rechtfertigt (vgl. AG Eggenfelden, Urt. v. 22.02.2021 - 1 C 579/20; AG Hannover, Urt. v. 10.02.2021 - 431 C 9575/20). Die tatsächlich berechnete Position lässt jedenfalls offensichtlich keinen Ursachenzusammenhang zum streitgegenständlichen Verkehrsunfall erkennen (so auch LG Stuttgart, Urteil vom 27.11.2020, Az. 19 O 145/20, AG Aachen, Urteil vom 28.01.2021 - 110 C 161/20).

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Geschädigte und Werkstattkunde erwarten dürfe, dass ständig genutzte Kontaktflächen wie das Lenkrad, die Schalthebel und der Türgriff nach Fertigstellung der Reparatur desinfiziert werden (vgl. LG Stuttgart, Urteil v. 21.07.2021 - 13 S 25/21), steht dem Kläger im konkreten Einzelfall nicht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten zu. Der Rechnung vom 03.03.2021 lässt sich schon gar nicht entnehmen, dass überhaupt Desinfektionsmaßnahmen vor Rückgabe des Fahrzeugs, zum Schutze des Kunden (und nicht etwa vor Durchführung der Reparatur, als Arbeitsschutzmaßnahme) durchgeführt wurden. Eine allgemeine Pauschale für sämtliche COVID-19 Schutzmaßnahmen wäre selbst nach o.g. Rechtsprechung nicht erstattungsfähig.

II.

Mangels Anspruchs in der Hauptsache steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird zugelassen, da die Voraussetzungen von § 511 Abs. 4 ZPO gegeben sind. Der Frage der Erstattungsfähigkeit von Corona-Desinfektionsmaßnahmen bei der Fahrzeugreparatur kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine klärungsbedürftige Frage handelt, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. BGHZ 151, 221).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weigelt
Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Fischer, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 08.03.2022

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

Fischer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig